KAMPFHUNDEVERORDNUNG

- Allgemeine Hinweise -



Polizeiverordnung des Landes Baden-Württemberg über das Halten gefährlicher Hunde vom 03. August 2000 (PolVOgH), In Kraft seit dem 16. August 2000

1. Für welche Hunde gilt die Verordnung?

Sie gilt für alle Hunde, bei denen aufgrund Rasse spezifischer Merkmale, durch Zucht oder im Einzelfall wegen ihrer Haltung oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

Bei folgenden Rassen wird die Kampfhundeeigenschaft vermutet:

- American Staffordshire Terrier
- Bullterrier
- Pit Bull Terrier
- und deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden

Bei diesen Rassen wird von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren ausgegangen, sofern der Ortspolizeibehörde nicht durch Bestehen der Verhaltensprüfung beim Veterinäramt Karlsruhe das Gegenteil nachgewiesen wird (§ 1 Abs. 1 und 2 PolVOgH).

Bei den nachfolgend genannten Rassen kann im Einzelfall die Eigenschaft als Kampfhund vorliegen, wenn Anhaltspunkte auf eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren vorliegen:

- Bullmastiff
- Staffordshire Bullterrier
- Dogo Argentino
- Bordeaux Dogge
- Fila Brasileiro

- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Mastiff
- Tosa Inu
- und deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden

Unter gesteigerter Aggressivität ist eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffsneigung oder Schärfe zu verstehen. Ob eine solche Gefährlichkeit vorliegt, obliegt der Prüfung/Entscheidung der Ortspolizeibehörde (§ 1 Abs. 3 PolVOgH).

Gefährliche Hunde (Diese Verordnung gilt auch für gefährliche Hunde!)

Das sind Hunde, die ohne Kampfhunde zu sein, aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren besteht. Bissigkeit, Aggressivität, unkontrolliertes Hetzen oder Reißen von Wild, Vieh und anderen Tieren, Menschen oder Tiere in gefahrdrohender Weise anspringen, wären Beispiele hierfür.

Die Einstufung als gefährlicher Hund nimmt die Ortspolizeibehörde vor (§ 2 PolVOgH).

2. Welche Pflichten hat man als Halter eines Kampfhundes / gefährlichen Hundes?

2.1 Anmeldepflicht

Die Anmeldepflicht für Kampfhunde besteht seit Inkrafttreten der PolVOgH. Anträge sind beim Ordnungsamt oder auf der Homepage der Stadt Bretten erhältlich.

2.2. Pflicht zur sicheren Haltung

Kampfhunde und Hunde der in § 1 Abs. 2 und 3 PolVOgH genannten Rassen und ihrer Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie gefährliche Hunde sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen kann, insbesondere kein Entweichen des Hundes möglich ist.

2.3 Führen des Hundes durch Dritte

Außerhalb des befriedeten Besitztums dürfen Kampfhunde und gefährliche Hunde nur solchen Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, dass der Hund sicher geführt wird.

2.4 Leinenpflicht, Kennzeichnungspflicht

Kampfhunde und Hunde der in § 1 Abs. 2 und 3 PolVOgH genannten Rassen und ihrer Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, die älter als 6 Monate sind, sowie gefährliche Hunde sind stets sicher an der Leine zu führen. Hierbei ist zu beachten, dass sie nur einzeln sicher an der Leine geführt werden können. Für Hunde nach § 1 Abs. 2 PolVOgH und gefährliche Hunde ist es erforderlich, dass sie eine möglichst ohne technische Mittel lesbare Kennzeichnung (Tätowierung/Mikrochip) tragen.

2.5 Maulkorbpflicht

Kampfhunde, die älter 6 Monate sind, und gefährliche Hunde müssen außerhalb des befriedeten Besitztums einen das Beißen verhindernden Maulkorb tragen.

2.6 Mitführen von Bescheinigungen

Der Hundehalter oder der Beauftragte muss außerhalb des befriedeten Besitztums eine beglaubigte Kopie der Bescheinigung über die erfolgreich abgelegte Verhaltensprüfung mitführen und Polizeibeamten zur Prüfung bei Aufforderung aushändigen.

2.7 Halterwechsel

Wird die Haltung eines Kampfhundes oder gefährlichen Hundes aufgegeben, müssen Namen und Anschrift des neuen Besitzers der Ortspolizeibehörde unverzüglich mitgeteilt werden. Gleiches gilt für einen Wohnsitzwechsel des Halters oder Abhandenkommen des Hundes.

3. Wie kann man die Kampfhundeeigenschaft eines Hundes widerlegen?

Nach § 1 Abs. 4 PolVOgH kann nur durch die bestandene Verhaltensprüfung die Kampfhundeeigenschaft widerlegt werden. Die Prüfung wird von einem beamteten Tierarzt und einem sachverständigen Beamten der Polizeihundeführerstaffel Karlsruhe durchgeführt.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Verhaltensprüfung sind:

- Anmeldung des Hundes bei der Ortspolizeibehörde
- Dauerhafte Kennzeichnung des Hundes
- Wirksame Tollwutschutzimpfung
- Zuverlässigkeit des Hundehalters

4. Was gilt, wenn der Hund die Verhaltensprüfung erfolgreich abgelegt hat?

Nachdem der Hund die Verhaltensprüfung erfolgreich abgelegt hat, gilt er nicht mehr als Kampfhund im Sinne der Verordnung. Der Maulkorbzwang entfällt. Allerdings obliegen dem Halter die unter Punkt 2 genannten Halterpflichten. Über das Prüfungsergebnis erhalt der Halter eine Bescheinigung.

5. Was gilt, wenn der Hund die Verhaltensprüfung nicht erfolgreich abgelegt hat?

Wenn der Hund durch die Verhaltensprüfung seine Kampfhundeeigenschaft nicht widerlegen kann, muss die Haltung des Hundes durch die Ortspolizeibehörde untersagt werden. Eine nochmalige Verhaltensprüfung sieht der Gesetzgeber nicht vor.

6. Ordnungswidrigkeiten

Wer gegen die Regelungen der PolVOgH verstößt handelt ordnungswidrig. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Unterlagen welche der Ortspolizeibehörde vorzulegen sind:

vom Halter:	vom Hund:

- Anzeige über das Halten eines
 Kampfhundes*
 Erhebungsbogen*
 Führungszeugnis
 Nachweis der dauerhaften Kennzeichnung
 Impfpass
 Nachweis über eine bestehende Haftpflichtversicherung
 - Abstammungsnachweis / Herkunftsnachweis

Zur Verhaltensprüfung sind mitzubringen:

(das Veterinäramt informiert in gesondertem Schreiben!)

- Personalausweis/Reisepass des Halters
- Impfpass (Nachweis über wirksame Tollwutschutzimpfung) des Hundes
- Abstammungsnachweis des Hundes (falls vorhanden)
- Maulkorb
- stabile, feste Leine
- geeignetes Gliederhalsband

^{*} Vordrucke sind beim Ordnungsamt oder auf der Homepage der Stadt Bretten erhältlich